

sondern erst der Loverofluss bei Castasegna die Grenze zwischen dieser Grafschaft und der von Cläven und damit zwischen dem deutschen Reiche und Italien bildete¹.

Jenseits des Lovero aber begann die Clävener Grafschaft; sie erstreckte sich nordwärts bis auf die Höhe des Splügen, südwärts bis an den Comer See, an dessen Ufer die Gemeinden Dongo, Domaso, Gravedona zu ihr gehörten². So ist es begreiflich, dass sowohl der Churer Bischof von Norden, wie der von Como von Süden her in diesem wichtigen und durch den Strassenzoll einträglichen Gebiet festen Fuss zu fassen suchten³. Dem letzteren verliehen zuerst 937 Hugo und Lothar von Italien Klausen und Brücke zu Chiavenna mit allen Einkünften, was Lothar im Jahre 950 bestätigte⁴; dem ersteren dagegen schenkte Otto II. im Jahre 980 den Zoll an der Mairabrücke zu Chiavenna, wie er bisher zu königlichem Rechte von den Kaufleuten gezahlt wurde, sammt dem Brückenwärter Leo, seinen Söhnen und den anderen königlichen Hörigen daselbst⁵. Da es

liegt einem Constantius ob, der zum Ministerium in Planis gehört. Und nach einer anderen Stelle dieses Urbars (S. 297) bildet das Bergell ein eigenes Ministerium. 1) Dass das Gebiet vom Luverbache (Lovero) bis unterhalb Plurs kirchlich zur Diözese Como und nicht zu Chur gehörte, ist in dem Prozess von 1186 um den Zehnten dieses Gebiets erwiesen worden; vgl. Schulte in den Mitteil. des österr. Instituts XXVIII, 122 f. 2) So nach v. Planta a. a. O. S. 71. 3) Vgl. Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont S. 82 ff.; Schulte, Gesch. des mittelalterl. Handels und Verkehrs I, 63. 4) Cod. dipl. Langob. n. 550. 593: 'clusas et pontem iuris regni nostri de Clavenna et omnem redditum et exhibitionem'. 5) DO. II. 237. Es wurde bisher allgemein angenommen, dass Otto II. schon durch das DO. II. 166 auch die Verleihung Lothars an Como erneuert habe. Aber in diesem DO. II. sind die Worte 'et insuper canonicis concedimus in stipendium clusas et pontem iuris nostri de Clauenna ipsis eorumque successoribus', samt den vorangehenden Worten 'Locarnis, Beliciona cum comitatu Berizone districtu et porta', obwohl Sickel sie nicht beanstandet hat, höchst wahrscheinlich ebenso interpoliert, wie die entsprechenden Stellen in den DD. Karls des Gr. Mühlbacher² 405, Lothars I. Mühlbacher² 1020 und Ludwigs des Blinden BRK. 1458. Die höchst ungeschickte Form der Einfügung dieser Worte in andere Formeln findet sich in allen jenen Urkunden; ausschlaggebend aber ist das Verhältnis zu den Nachurkunden des DO. II. 166, dem DA. 2 und dem DK. II. 53 (St. 1907), die von einander unabhängig sind, und von denen das erstere auf ein verlorenes DO. III., das letztere durch Vermittelung eines gleichfalls verlorenen DH. II. auf dasselbe DO. III. zurückgeht. In beiden Nachurkunden fehlt der oben bezeichnete Einschub, während die an dessen Stelle stehenden Worte 'seu reliquas ecclesias curtes loca vel agros broilum cum arena menia civitatis seu ripa laci Cumis et Mezole, quicquid ibi de comitatu Leuco pertinuit (so in DA. 2; in St. 1907 mit einem kleinen Zusatz: . . . 'Mezole, vel quicquid ibi tolonei ad partem publicam fuit vel de comitatu Leuco per-